

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Bürgermeister der Stadt Kappeln
→ Bauverwaltung
Reeperbahn 2
24376 Kappeln
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.06.2019
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – B16Ä9
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl
Joern.Uhl@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1849
Telefax: +49-431-988-6-141849

09.09.2019

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
→ Sachgebiet Regionalentwicklung
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
→ Abteilung Naturschutz und Forstwirtschaft

(V 537)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungs-gesetzes vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 98);

• **9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mehlby – Holzkoppel“ der Stadt Kappeln**

1. Ihre E-Mail vom 19.06.2019 (Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG)
2. Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 19.07.2019

Die Stadt Kappeln plant die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mehlby – Holzkoppel“ für einen im Südwesten des Gewerbegebietes ‚Mehlbydiek‘, westlich des vorhandenen Möbelgeschäftes gelegenen, etwa 0,6 ha großen Teilbereich des Ursprungs-Bebauungsplanes.

Wesentliches Planungsziel ist es, die in dem fraglichen Bereich bestehenden Gewerbebauten und gewerblichen Nutzungen sowie eine Betriebsleiterwohnung planungsrechtlich zu sichern sowie Erweiterungsspielräume für An- und Neubaumaßnahmen zu ermöglichen. Dazu soll insbesondere das im Zuge der damaligen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 festgesetzte Sonstige Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel – Möbel- und Einrichtungshaus“ in Gewerbegebiet zurückgewandelt werden.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 wird aus dem wirksamen Flächennut-

zungsplan der Stadt Kappeln entwickelt. Die Planung soll als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Zu diesem Planungsvorhaben der Stadt Kappeln nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2018**; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis kann ich bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben der Stadt Kappeln bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Mehlby – Holzkoppel“ Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Freundliche Grüße

Jörn Uhl